

Zu § 23 SGB II:

Abweichende Erbringung von Leistungen

Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II

23.01

Wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf besteht und nicht anderweitig gedeckt werden kann, kommt die Leistungsgewährung im Rahmen eines Darlehens in Betracht. Da Aufgabe des § 20 ist, den (notwendigen) Bedarf sicherzustellen und § 23 gleichwohl das Tatbestandsmerkmal der Unabweisbarkeit aufweist, kann Unabweisbarkeit nicht bereits dann vorliegen, wenn ein nach § 20 an sich notwendiger Bedarf nicht befriedigt werden kann. Zu dem inhaltlichen Moment muss vielmehr noch ein zeitlich-situatives Element hinzutreten. In zeitlicher Hinsicht handelt es sich beim unabweisbaren Bedarf um einen Bedarf, dessen Abdeckung keinen Aufschub duldet (LSG BRB, Beschluss v. 23.07.2009, L 29 AS 244/09 B PKH).

Auf § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II wird hingewiesen. Eine Leistungsgewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II ist nicht erforderlich, sofern zur Ansparung vorgesehenes Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr.4 SGB II zur Verfügung steht. Wird ein Bekleidungsbedarf geltend gemacht, soll ein Verweis des Hilfesuchenden auf die Inanspruchnahme einer Kleiderkammer erfolgen; eine Leistungsgewährung durch den SGB II – Träger im Rahmen von § 23 Abs. 1 SGB II ist insoweit nicht statthaft.

23.02

Der Abschluss eines Darlehensvertrages (siehe Muster nach RdNr. 23.14) oder der Erlass eines Darlehensbescheides dürfte in der Praxis vor allem bei der Beschaffung von Elektrogeräten und Möbeln relevant werden. Hier kann eine Sicherungsübereignung stattfinden.

23.03

Daneben kommt eine Leistungsgewährung nach § 23 Abs. 1 auch bei Übernahme des Stromanteils (und/oder Gasanteils für Kochgas und Warmwasserbereitung) von Nachzahlungen an den Energieversorger in Betracht. Auf Rd. Nr. 23.07 wird verwiesen. Bei diesen Darlehen ist eine Sicherungsübereignung nicht möglich.

23.04

In allen Fällen eines Vertragsabschlusses ist ausschließlich der Vertrag der Rechtsgrund für die Leistungsgewährung. Es ergeht kein Bescheid (siehe § 53 Abs.1 SGB X: „...anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen ..“)

23.05

Bei Abschluss eines Darlehensvertrages ist die Aufrechnung des Darlehens bereits im Vertrag geregelt. Ein Änderungsbescheid wegen der Aufrechnung ist daher nicht erforderlich.

23.06

Der Darlehensvertrag oder Darlehensbescheid nach § 23 Abs. 1 SGB II findet keine Anwendung

1. für Leistungen im Rahmen des § 23 Abs. 3 (Erstausstattungen, Klassenfahrten)
2. für Nachzahlungen aus Nebenkosten bzw. Heizkostenabrechnungen, Wohnungsrenovierungen, Umzugskosten und Nachzahlungen an den Energieversorger (Gas-Teil). In all diesen Fällen handelt es sich um Kosten der Unterkunft oder der Heizung nach § 22 SGB II.

Mietrückstände sind nach § 22 Abs.5 zu prüfen.

23.07

Bei Energiekostenrückständen und Nachzahlungen an den Energieversorger in laufenden SGB II - Fällen ist zunächst zwischen den Kosten der Elektrizität (Strom) und den Kosten für den Bezug von Gas zu unterscheiden.

23.08

Die Kosten für Haushaltsstrom sind in der Regelleistung enthalten. Stromrückstände (die Monatspauschalen wurden nicht oder nicht vollständig bezahlt) und Stromnachzahlungen aus Jahresverbrauchsabrechnungen fallen daher stets unter § 23 Abs. 1 SGB II. Dies gilt auch für Gas, mit dem nicht geheizt, sondern ausschließlich gekocht und /oder Warmwasser aufbereitet wird.

23.09

Die Kosten für den Bezug von Gas sind in der Regel Heizkosten, es sei denn, dass das Gas ausschließlich dem Kochen und/oder der Aufbereitung von Warmwasser dient. Der Nachzahlungsbetrag aus einer Jahresverbrauchsabrechnung der Energieversorger (= Differenz zwischen tatsächlichem Gasverbrauch im Abrechnungszeitraum und der Summe aller im Abrechnungszeitraum fällig gewesenen auf Gas entfallenden Monatspauschalen) zählt zu den Heizkosten. Er ist als Bedarf nach § 22 Abs. 1 (Kosten der Unterkunft und Heizung) anzuerkennen. Dies gilt auch für Heizkostennachzahlungen, die direkt an den Vermieter zu leisten sind.

23.10

Die Sperrung der Energieversorgung (Strom, Gas) ist eine dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage. Für eine Übernahme von Altschulden aus einem früheren Strombezug besteht keine gesetzliche Grundlage (LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER).

Fallen Nachforderungen für Haushaltsenergie/Warmwasserbereitung an, so sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Wenn die verlangten Abschläge bezahlt wurden, so handelt es sich nicht um Schulden sondern um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf, bei dem – sofern die sonstigen Voraussetzungen (Bedarf ist unabweisbar und kann nicht durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden) vorliegen – die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 zu prüfen ist (vgl. LSG NSB, Beschluss v. 14.09.2005, L 8 AS 125/05 ER).

Entsteht die Forderung des Energieversorgers hingegen durch Nichtzahlung im Abrechnungszeitraum, so handelt es sich um Schulden, bei denen eine Kostenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II unter den dort genannten Voraussetzungen in Frage kommt (vgl. LSG BWB, Beschluss v. 27.03.2008, L 3 AS 1293/08 ER-B).

23.11 (Zurzeit nicht belegt)

23.12

Bei einer zeitnah vorgelegten Jahresverbrauchsabrechnung der Energieversorger mit einer Gasnachzahlung oder einer Heizkostenabrechnung des Vermieters handelt es sich nicht um einen Gas- oder Heizkostenrückstand, sondern um eine Leistung nach § 22 Abs. 1 (Kosten der Unterkunft).

23.13

Mahnkosten werden in keinem Fall als Bedarf anerkannt.

23.14 (Zurzeit nicht belegt)

Muster Darlehensvertrag

Die Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit und der Stadt Karlsruhe (Jobcenter Stadt Karlsruhe), Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe

-ARGE-

und

Frau / Herr _____
-Darlehensnehmer-

schließen über die Gewährung einer einmaligen Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes folgenden öffentlich-rechtlichen

Vertrag

§ 1

Die ARGE gewährt an den Darlehensnehmer eine einmalige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von _____€ Diese einmalige Leistung ist bestimmt zur Beschaffung _____ Rechtsgrundlage für diese Leistungsgewährung ist § 23 Abs. 1 SGB II.

Alternative (bei Stromrückständen und –nachzahlungen):

Die ARGE gewährt an den Darlehensnehmer eine einmalige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von _____ € Diese einmalige Leistung ist bestimmt zur Aufrechterhaltung der Energiezufuhr (Elektrizität). Die ARGE wird den genannten Betrag direkt an die Stadtwerke überweisen.

Rechtsgrundlage für diese Leistungsgewährung ist § 23 Abs. 1 SGB II.

§ 2

bei alleinstehender Person:

Das in § 1 genannte Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung ab _____ in Höhe von _____ v.H. der an den Darlehensnehmer zu zahlenden Regelleistung getilgt.

Bei Bedarfsgemeinschaft:

Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung ab _____ in Höhe von _____ v.H. der an den Darlehensnehmer und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

§ 3

Scheidet der Darlehensnehmer aus dem aktuellen Leistungsbezug der ARGE aus, so entfällt die Möglichkeit einer Tilgung im Rahmen von § 2 dieses Vertrages. Stattdessen wird der Darlehensnehmer finanzielle Tilgungsleistungen in Höhe von monatlich _____ € an die ARGE entrichten. Darüber hinausgehende Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Die entsprechende Bankverbindung und das bei den Zahlungen (Überweisungen) zu verwendende Buchungszeichen wird dem Darlehensnehmer noch mitgeteilt. Diese Tilgungsleistungen sind jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig. Kommt der Darlehensnehmer mit mehr als einer Tilgungsrate in Verzug, so wird das gesamte Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig. In diesem Fall ist die ARGE berechtigt, den ihr zu Sicherheit übereigneten Gegenstand (§ 4 dieses Vertrages) zu verwerten. Die ARGE kann in diesem Fall vom Darlehensnehmer Herausgabe des betreffenden Gegenstandes verlangen, um dessen Verwertung einzuleiten.

§ 4

Diese Vertragsklausel findet keine Anwendung bei Stromrückständen und – nachzahlungen. Unmittelbar nach dem Eigentumserwerb des Darlehensnehmers an dem in § 1 genannten Gegenstand wird dieses Eigentum auf die ARGE übergehen (§§ 929, 930, 158 Abs. 1 BGB). Diese hiermit vereinbarte aufschiebend bedingte Sicherungsübereignung vom Darlehensnehmer an die ARGE dient der Absicherung des Anspruchs der ARGE auf Darlehensrückzahlung. Sobald das in § 1 genannte Darlehen getilgt ist (sei es durch Aufrechnungen gem. § 2 dieses Vertrages oder durch Zahlungen im Rahmen von § 3 dieses Vertrages), wird die ARGE den betreffenden Gegenstand an den Darlehensnehmer zurückübereignen.

Für die ARGE

Darlehensnehmer:

Karlsruhe, den _____

Erstausstattungen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Bezüglich der Erstausstattung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, siehe RdNr. 23.16/1

23.15 Erstausstattung für die Wohnung

Der Begriff „Erstausstattung“ ist nicht im zeitlichen sondern im bedarfsbezogenen Zusammenhang zu verstehen, d.h. von „Erstausstattung“ ist dann auszugehen, wenn ein bestimmter Bedarf erstmals entsteht. Eine Erstausstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist immer dann erforderlich, wenn der Antragsteller z.B.

- erstmals einen eigenen Haushalt gründet,
- aufgrund Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt,
- aufgrund Trennung, Scheidung über keinen Hausstand verfügt (dabei ist zu prüfen, inwieweit er Ansprüche gegenüber dem Partner auf den bisherigen, in der Regel gemeinsamen Hausstand besitzt),
- bisher nur in möblierten Zimmern gelebt hat,
- durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. einen Brandschaden den Hausrat verloren hat,
- längere Zeit ohne festen Wohnsitz war.

Eine Erstausstattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstausstattung kann auch durch einen "neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände" begründet sein, so z. B. durch die Geburt eines Kindes oder durch die Haftentlassung eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft.

Zur Erstausstattung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, insbesondere Möbel, Haushaltsgeräte und Hausrat. Der Umfang der notwendigen Erstausstattung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße und der Zahl der Haushaltsmitglieder. Zur Erstausstattung gehören auch Transport- und Anschlusskosten (z.B. für E-Herd / Gasherd) soweit sie notwendig sind.

Entsteht der Bedarf für eine Erstausstattung durch einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, so ist der Träger am Zuzugsort für die eventuelle Gewährung der Hilfe zuständig.

Der Antragsteller darf bei der Hilfestellung auch auf gebrauchte Gegenstände verwiesen werden (LSG RPF, Beschluss v. 12.07.2005, L3 ER 45/05 AS).

Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 Satz 1 erfasst auch die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1. Haushaltsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge eines Leistungsausschlusses (LSG BWB, Urteil v. 18.12.2009 L 12 AS 1702/09 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss v. 13.5.1993, 5 B 47/93).

23.16 Sonderregelung für unter 25-Jährige

Jungen Menschen unter 25 Jahre wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Alle Umzüge von unter 25-jährigen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, bedürfen der Zustimmung des Leistungsträgers.

Eine Übernahme von Kosten für die Erstausstattung kommt bei unter 25 – jährigen nicht in Betracht, wenn sie ohne Zusicherung des Trägers der Grundsicherung in eine eigene Wohnung gezogen sind.

Zu den Voraussetzungen für die Zusicherung bezüglich der Übernahme der Kosten bei der Anmietung einer Wohnung vgl. RdNr. 22.27

23.17 (Zurzeit nicht belegt)

23.18 Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

Bei einem besonderen Ereignis wie zum Beispiel der Geburt eines Kindes werden die benötigten Gegenstände (Kinderbett, Kinderwagen, Kommode etc.) als Erstausrüstung gewährt. Zur Deckung des Bedarfs der Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere einschließlich Klinikbedarf wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 291 € geleistet. Damit wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft, Geburt, und in den ersten drei Monaten nach der Geburt abgedeckt. Die Bekleidungsbeihilfe Schwangerschaft kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Als Erstausrüstung für Kleinkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 328 € geleistet. Die Zahlung soll in zwei Beträgen erfolgen:

0 – 6 Monate	187 €	spätestens acht Wochen vor Geburt
7 – 12 Monate	141 €	

Hinzu kommen, sofern erforderlich, die Kosten für einen Kinderwagen. Eine Beihilfe für sonstige Anschaffungen (Wickelaufsatz, Kinderhochstuhl, etc.) kann im Bedarfsfall nach Berücksichtigung örtlicher Festlegungen gewährt werden.

23.19 Mehrtägige Klassenfahrten

Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten sind dann zu übernehmen, wenn die Klassenfahrt im Rahmen des Schulrechts genehmigt und mit mindestens einer Übernachtung verbunden ist. Der vom Personensorgeberechtigten zu erbringende Beitrag stellt den Bedarf dar. Zuschüsse der Stadt- und Landkreise sind anzurechnen. Ob diese gewährt werden, kann bei den zuständigen Schulämtern erfragt werden. Es erfolgt kein Abzug wegen ersparter Aufwendungen im häuslichen Bereich, da in gleicher Höhe Taschengeld benötigt wird.

Vorrangige Fördermöglichkeiten (Förderverein, Sponsor, Schulmittel,...) verringern den Hilfeanspruch (SG Konstanz, Urteil v. 25.5.2007, S 4 AS 323/07).

Eine Überprüfung ob die Klassenfahrt sinnvoll oder notwendig ist erfolgt nicht, da Kinder aus hilferechtigten Familien nicht ausgegrenzt werden sollen.

23.20 Leistungen an einkommensschwache Personen

Auch Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erhalten.

Liegt das anzurechnende Einkommen unter ihrem Bedarf nach dem SGB II, sind die Leistungen ungekürzt zu gewähren. Liegt das Einkommen über dem Bedarf nach dem SGB II, wird der übersteigende Betrag einfach oder entsprechend vervielfacht an der beantragten Leistung abgesetzt.

Neben dem Einkommen im Monat der Leistungsgewährung kann auch das Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Leistungsgewährung mit einem Multiplikator bis zu sieben vervielfacht werden.

Angemessen als Multiplikator ist bei

- Erstausrüstung Bekleidung ein Multiplikator von 3,
- Erstausrüstung für die Wohnung ein Multiplikator von 7,
- Klassenfahrten ein Multiplikator von 3.

Ist der Bedarf bereits durch das übersteigende Einkommen von weniger Monaten gedeckt und der Antrag damit ablehnungsfähig, so wird ein entsprechend geringerer Multiplikator angesetzt. Vorausgehend berücksichtigt werden darf nur das übersteigende Einkommen bis zum 6. Monat nach dem Monat der jeweiligen Entscheidung über den Antrag. Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden.

Beantragt der Leistungsberechtigte für einen Monat, für den das übersteigende Einkommen für diesen oder für folgende Monate bereits angerechnet ist, eine weitere Leistung, so wird das übersteigende Einkommen ab dem Monat der Entscheidung über die Leistung bis zum 6. dem Monat der Entscheidung folgenden Monat angerechnet. Dabei werden die Monate übersprungen, für die das Einkommen bereits für die vorangegangene Leistung angerechnet wurde.

23.21 Dingliche Sicherung von Darlehen

Sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 SGB II (vgl. Rd.Nr. 9.56) vorliegen, ist die Leistung zwingend als Darlehen zu gewähren. Hierbei kann das Darlehen dinglich gesichert werden durch z.B.

- Bestellung einer Grundschuld
- Zessionierung (Abtretung) einer Lebensversicherung und sonstige Forderungen aller Art
- Hinterlegung des Kfz-Briefes
- Abtreten von Erbansprüchen nach bereits eingetretenem Erbfall

Wird die dingliche Sicherung vom Antragssteller abgelehnt, ist die Hilfestellung im Regelfall zu versagen.